

RS OGH 1997/5/15 1Ob23/97g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1997

Norm

ZustG §4

Rechtssatz

Bei einer rund viermonatigen Benützung einer anderen Wohnung ist der bis dahin benutzten Wohnung die Qualifikation als Abgabestelle im Sinne des § 4 ZustG nicht mehr zuzubilligen, wenn der Empfänger seinen Lebensmittelpunkt und damit seinen regelmäßigen Aufenthaltsort (Zuzug in die Wohnung einer "Freundin") verlegt hat. Wie weit ein neuer Aufenthaltsort vom alten entfernt ist, ist dabei von keiner besonderen Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 23/97g

Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 23/97g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108130

Dokumentnummer

JJR_19970515_OGH0002_0010OB00023_97G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at